

von Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie von Bürgern oder gesellschaftlichen Organisationen, an die in Verwaltungsrechtsnormen Rechtsfolgen geknüpft sind, z.B. Antrag eines Bürgers auf Zahlung des staatlichen Kindergeldes, Nichtbefolgen der Anliegerpflichten durch Betriebe oder Genossenschaften, Antrag auf Anerkennung als Vereinigung;

- c) durch natürliche Ereignisse, wie Geburt oder Tod eines Menschen bzw. durch andere rechtserhebliche Tatsachen.

Bei Katastrophen, Havarien, Bränden oder Epidemien ergeben sich Pflichten zur Bekämpfung. Bei Naturkatastrophen können Organe des Staatsapparates auch ihnen nicht gehörende Transportmittel einsetzen oder andere Leistungen von Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen oder auch von Bürgern verlangen.

Für das Entstehen von Verwaltungsrechtsverhältnissen ist das Einverständnis des anderen beteiligten Rechtssubjekts nicht Gültigkeitsvoraussetzung.

Drittens: Die Verletzung einer Rechtspflicht im Rahmen eines Verwaltungsrechtsverhältnisses hat die Verantwortlichkeit des Verletzers - unabhängig davon, ob es sich um ein Organ des Staatsapparates oder ein anderes der genannten Rechtssubjekte handelt - gegenüber dem sozialistischen Staat in Gestalt des zuständigen Organs des Staatsapparates zur Folge. Diese Verantwortlichkeit gegenüber dem Staat erklärt sich daraus, daß die aus Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften folgenden Anforderungen gestört und damit gesellschaftliche Interessen verletzt wurden. Bei Verletzung von Pflichten aus Verwaltungsrechtsverhältnissen treten in der Regel die rechtlich vorgesehenen Arten der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit ein.

Als typische Arten verwaltungsrechtlicher Verantwortlichkeit finden Anwendung: Ordnungsstrafen, disziplinarische Maßnahmen und Verwaltungszwangsmittel zur Durchsetzung von Einzelentscheidungen (vgl. Kap. 3 u. 6).

Wenn die Verwaltungsrechtsverletzung gleichzeitig auch einen Straftatbestand erfüllt, wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit wirksam. Bei Verwaltungsrechtsverletzungen von Leitern und Mitarbeitern des Staatsapparates tritt die disziplinarische Verantwortlichkeit

ein. Bei schwerwiegenden Verstößen von staatlichen Leitern, die von der zuständigen Volksvertretung gewählt oder bestätigt wurden, kann eine Abberufung aus der Funktion in dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren als Art der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit in Betracht kommen.

Viertens: Ein weiteres Merkmal von Verwaltungsrechtsverhältnissen besteht schließlich darin, daß Streitigkeiten zwischen den beteiligten Rechtssubjekten in der Regel von dem jeweils zuständigen Organ des Staatsapparates auf dem Verwaltungsweg entschieden werden. In einigen in Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehenen Fällen können Ansprüche aus Verwaltungsrechtsverhältnissen auch vor Gericht geltend gemacht werden.

Das betrifft z.B. Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung bei Gesundheitsschäden infolge von Schutzimpfungen.³⁷ Die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung in solchen Fällen bedeutet jedoch nicht, daß sich damit der Charakter des Rechtsverhältnisses als Verwaltungsrechtsverhältnis ändert.

Besteht keine ausreichende Klarheit, ob ein Verwaltungsrechtsverhältnis oder z. B. ein Zivilrechtsverhältnis vorliegt, und ist damit die Frage nach der Zuständigkeit für die Klärung des Sachverhalts strittig, so entscheiden die Gerichte über die Zulässigkeit des Gerichtsweges (§ 4 GVG). Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß bei dem strittigen Sachverhalt ein Verwaltungsrechtsverhältnis vorliegt, wird es in der Sache nicht entscheiden, sondern lediglich feststellen, daß der Gerichtsweg nicht gegeben ist. Die Entscheidung in der Sache obliegt dann dem zuständigen Organ des Staatsapparates (vgl. 7.5.).

37 Vgl. 2. DB zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen - vom 20.1.1983, GBl. I 1983 Nr. 4 S. 33, §16 Abs. 2.